



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 662

Nummer: A 662
Protokoll-Nr.: 186
Eröffnet: 04.12.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Hofer Andreas und Mit. über eine Wakeboard-Anlage in Ettiswil

Zu Frage 1: Wie ist der aktuelle Planungsstand der Wakeboard-Anlage in Ettiswil?

Die Gemeinde Ettiswil reichte am 11. Oktober 2017 die Teilrevision der Ortsplanung (Änderung des Zonenplans, Änderung des Bau- und Zonenreglements sowie Bebauungsplan Wake & Camp Ettiswil) zur kantonalen Vorprüfung gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein. Mit Stellungnahme vom 1. Oktober 2018 an den Gemeinderat Ettiswil beurteilte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Vorlage ein erstes Mal und verlangte eine Überarbeitung. Das Vorprüfungsverfahren ist somit noch pendent.

Zu Frage 2: Wie viel Kulturland würde für die gesamte Anlage (künstlicher See, Zuschauerbereich, Infrastruktur, Parkplätze, Zufahrtswege und Campingplatz) benötigt?

Für die gesamte Anlage werden rund 7 ha Kulturland benötigt. Betroffen sind 6,94 ha Land mit Fruchtfolgequalität (FFF), d.h. landwirtschaftliche Nutzfläche von bester Qualität. Davon müssen 1,21 ha (Zeltwiese, Naherholungsbereich) nicht kompensiert werden, da keine Bodeneingriffe erfolgen, welche die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen. Mit der vorgesehenen Auszonung im Gebiet Usserdorf können voraussichtlich 1,57 ha FFF kompensiert werden (laufende Gesamtrevision der Ortsplanung). Der Verlust der verbleibenden 4,16 ha ist gemäss den Vorgaben der Planungs- und Bauverordnung bzw. den bundesrechtlichen Vorgaben im Sachplan FFF vollständig zu kompensieren.

Zu Frage 3: Wie viele Parkplätze würden erstellt, und mit welchem Verkehrsaufkommen wäre zu rechnen?

Gemäss Planungsbericht nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV) bzw. Technischem Bericht mit Beschrieb der Umweltauswirkungen vom 30. September 2017 der CSD Ingenieure AG (nachfolgend: Technischer Bericht) sind ca. 119 Parkplätze vorgesehen (Zahlen variieren leicht), hergeleitet anhand der prognostizierten Besucherzahlen während der Hochsaison. Weitere Fahrzeuge werden bei den 70 befestigten Stellplätzen und den 14 Bungalows parkiert.

Im Technischen Bericht wird festgehalten, dass die prognostizierte Verkehrszunahme während der Hochsaison auf den am stärksten beanspruchten Zufahrtsrouten durchschnittlich

5 Prozent beträgt, die Zunahme des durchschnittlichen Tagesverkehrs DTV maximal 2 Prozent. Der betriebsbedingte Verkehr beträgt während der Hochsaison im Mittelwert 450 Fahrten/Tag, in der Nebensaison 150 Fahrten/Tag (ohne Berücksichtigung öV und Veloverkehr).

Zu Frage 4: Mit welchen Lärmemissionen wäre durch den Betrieb der Anlage (Wakeboard-Anlage, Gastrobetrieb, Campingplatz und Verkehr) zu rechnen, und wie würde die Bevölkerung vor Lärmbelastungen geschützt?

Im Technischen Bericht wird aufgezeigt, dass die Mehrbeanspruchung der umliegenden Strassenabschnitte zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf den umliegenden Strassenabschnitten führen (zusätzliche Lärmimmissionen von weniger als 0.5 dB[A]). Aufgrund des Abstandes des Parkplatzes zu den bewohnten Liegenschaften werden die durch den Parkplatz bedingten Lärmimmissionen verglichen mit der Gesamtanlage eine eher untergeordnete Bedeutung haben.

Die Einhaltung des Belastungsrichtwerts im Wohngebiet mit der ES II (Belastungsrichtwert von 50 dB[A], ausserhalb der Ruhezeiten von 55 dB[A]) ist von der effektiven Lärmemission sowie den entsprechenden Betriebszeiten der Wakeboard-Anlage abhängig. Messungen bei bestehenden Wakeboard-Anlagen haben einen Beurteilungspegel zwischen 52 und 55 dB(A) in unmittelbarer Anlagennähe (in 5 bis 15 m Distanz zu den Emissionsquellen) ergeben. Als Massnahme ist eine Lärmschutzwand angrenzend zu den Wohnzonen entlang der Alberswilerstrasse angedacht. Zudem ist vorgesehen, nach Betriebsbeginn Lärmmessungen bei den Liegenschaften der ES II durchzuführen und die Betriebszeiten aufgrund von diesen Messergebnissen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Die Terrasse beim Gastronomiebetrieb ist westlich der Scheune geplant und soll mit einer Lärmschutzwand zum Siedlungsgebiet entlang der Alberswilerstrasse abgeschirmt werden. Die Schallausbreitung durch Lautsprecheranlagen zur Wohnzone soll minimiert werden, indem die Lautsprecheranlagen ausschliesslich im Gebäudeinnern oder eng am Gebäude auf der siedlungsabgewandten Seite der Terrasse bzw. der Lärmschutzwand installiert oder durch Blenden abgeschirmt werden.

Aufgrund der Distanz zur Wohnzone ist der Campingplatz mit dem halböffentlich zugänglichen Badebereich verglichen mit dem Gastronomiebetrieb von untergeordneter Bedeutung. Der Technische Bericht ist mit Aussagen zum Lärm im Nachtzeitraum noch zu ergänzen.

Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass eine solche Wakeboard-Anlage es nicht rechtfertigt, dass dafür wertvolles Kulturland geopfert wird?

In unserer Antwort auf die Anfrage A 224 über eine Wakeboard-Anlage in Ruswil vom 16. Oktober 2012 haben wir festgestellt, dass die damals in Ruswil geplante Anlage nicht von übergeordneter kantonaler Bedeutung sei und sie die wichtigen Interessen an der Sicherstellung der FFF nicht überwiege. Bei der Wakeboardanlage Ettiswil handelt es sich um ein insgesamt innovatives Freizeitangebot. Zusammen mit dem Camping kann ein neues Tourismusangebot geschaffen werden. Dieses trägt zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum bei und kann zudem einen wirtschaftlichen An Schub für andere Tourismusangebote in der Region Willisau/Wiggertal anstossen. Es wird zudem beispielsweise auch eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Paraplegikerzentrum (SPZ) in Nottwil, das nationale Bedeutung hat, im Themenbereich Therapien im Wasser geprüft. Gemäss Raumplanungsverordnung des Bundes dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann. Da das Kriterium der betroffenen FFF in der Standortevaluation der Wakeboardanlage bisher nicht berücksichtigt wurde, wird die Standortevaluation in dieser Hinsicht zu ergänzen zu sein.

Zu Frage 6: Wie wird der künstliche See mit Wasser gespeisen, und wie viel Wasser wird dafür benötigt (erstmaliges Füllen des Sees und im Jahresverlauf Kompensation durch den Austausch von Schmutzwasser, versickern und verdunsten)?

Das Wasserbecken soll gemäss Technischem Bericht durch Niederschlagswasser gespeisen werden. Für die Befüllung des Beckens können keine Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer oder Grundwasser bewilligt werden. Die Wasseroberfläche variiert zwischen 26'000 m² bei niedrigem Wasserstand und 29'000 m² beim maximalen Wasserstand. Benötigt werden bei einer Wasseroberfläche von 28'000 m² und bei einem Wasserstand von 1,8 m ca. 32'600 m³ Wasser pro Jahr. Es wird von einem Überschuss an Wasser von ca. 4'100 – 5'500 m³ pro Jahr ausgegangen. Die Regulierung des Beckens soll mit einer Entlastungsleitung gewährleistet werden, die an die bestehende Regenwasserentlastungsleitung bei der Unterdorfstrasse angeschlossen wird. Ausser bei Störfällen, wie Beschädigung im Abdichtungssystem oder im nicht zu erwartenden Fall der Algenbildung, ist ein totales Entleeren des Beckens grundsätzlich nicht notwendig. Die Entwässerung kann erst mit Vorliegen des Baugesuchs im Detail beurteilt werden. Bei einer Ableitung von Wasser aus dem Becken in ein Oberflächengewässer sind die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung einzuhalten, insbesondere darf kein erwärmtes Wasser in die Gewässer abgeleitet werden, eine Vorbehandlung des abgeleiteten Wassers kann erforderlich sein (kein Austrag von Algen, Schlammablagerungen etc.). Bei der Versickerung von überschüssigem Wasser aus den Becken sind die Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzende Grundwasserschutzzone der Wasserversorgung Ettiswil aufzuzeigen. Das Grundwasser darf durch den Betrieb der Anlage in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Zu Frage 7: Wie wird das Schmutzwasser gereinigt beziehungsweise in den natürlichen Kreislauf zurückgeleitet?

Dem Technischen Bericht kann entnommen werden, dass die Anlage bezüglich der Wasserqualität selbstregulierend sein soll. Ein oberflächlicher Eintrag von Blättern kann durch betriebliche Massnahmen (wie z.B. Absieben) weitgehend eliminiert werden. Das Wasser des künstlich angelegten Beckens darf nicht mit problematischen Stoffen versetzt werden (beispielsweise zur Reduktion des zu erwartenden Algenwachstums). Die sanitären Anlagen des Gastrobetriebes sowie des Campingplatzes werden an die ARA der Gemeinde Ettiswil angeschlossen. Ein entsprechendes Projekt wird erst im Baubewilligungsverfahren ausgearbeitet.

Zu Frage 8: Was passiert mit der Anlage in einem trockenen Sommer/Herbst, wenn das Wasser knapp wird und sich Landwirtschaft und Private bezüglich des Wasserverbrauchs einschränken müssen?

Das Wasserbecken wird durch das dort aufgefangene Niederschlagswasser gespeisen. Der minimale Wasserstand zum Betrieb der Anlage liegt gemäss Technischem Bericht bei 1,2 m; wird dieser unterschritten, wird der Betrieb temporär eingestellt.

Die Fischgewässer Rotbach und Dorfbach leiden im Sommer unter extremer Wassererwärmung. Aus diesem Grund darf diesen Gewässern weder Wasser entzogen noch stehendes Wasser zugeführt werden.